

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 188/09 B

L 5 R 256/07 (Hessisches LSG)
S 11 RJ 356/04 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. März 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt zunächst als Verfahrensfehler, das LSG habe das Gutachten des Sachverständigen Dr. E. vom 17.11.2008 eingeholt, obwohl das vom Sozialgericht Gießen in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen Dr. C. vom 19.12.2005 "vollständig überzeugend und als ausreichend erachtet werden konnte". Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger sinngemäß die Einholung eines Beweismittels unter Verstoß gegen § 118 Abs 1 SGG, nach dem Tatsachen, die bereits feststehen, keines Beweises bedürfen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 7*). Ob sich aus dieser Norm unter der genannten Voraussetzung ein Beweiserhebungsverbot ableiten lässt, bedarf indes keiner Entscheidung. Selbst wenn dies der Fall wäre und das LSG hiergegen verstoßen hätte, könnte der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht mit Erfolg stützen. Die angefochtene Entscheidung könnte auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler nur beruhen, wenn sich aus einem etwaigen Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot ergäbe, das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens berücksichtigt werden dürfte. Dies ist nicht der Fall. Das Gericht entscheidet im Wege der freien Beweiswürdigung iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, welchem Gutachten es folgt. Zwar sind die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten, wenn das Gericht ein Beweismittel verwertet, das in verfahrensfehlerhafter Weise gewonnen



wurde und ein Beweisverwertungsverbot begründet (*vgl hierzu Keller aaO, § 128 RdNr 15a*). Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 6 Des weiteren rügt der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Die ordnungsgemäße Darlegung dieser Verfahrensrüge setzt einen Vortrag zu folgenden Punkten voraus: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe. Zu dessen Darlegung muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrages ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut Beschwerdebegründung gestellte Antrag, ein "Obergutachten ... einzuholen" nicht.
- 8 Mit diesem Antrag wollte der Kläger die Widersprüche zwischen den Gutachten Dr. E. und Dr. C. geklärt wissen. Nach den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung kam es dem Kläger letztlich nur darauf an, die für ihn ungünstige Beurteilung seines Leistungsvermögens durch den Sachverständigen Dr. E. von einem weiteren Sachverständigen überprüfen zu lassen. Damit hat der Kläger keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt und somit auch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt. Vielmehr sollte die weitere Begutachtung lediglich dazu dienen, die Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, die der Sachverständige Dr. E. als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatte; sie war nicht auf die Feststellung bisher etwa unberücksichtigt gebliebener Gesundheitsstörungen gerichtet. Unter diesen Umständen stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweismwürdigung dar (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 7*).



- 9 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog "Obergutachtens" (zu diesem Begriff Pawlak in Hennig, SGG Stand Februar 2009, § 128 RdNr 73) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7e mwN). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (Pawlak aaO, § 128 RdNr 71). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8).
- 10 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN). Derartige Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen; insbesondere hat er nicht aufgezeigt, dass sich die den verschiedenen Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen widersprechen.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

